

VEREINBARUNG ZUR ÜBERNAHME DER SCHIRMHERRSCHAFT

zwischen
Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Martin-Luther-Allee 42, 53175 Bonn,
vertreten durch den Generalsekretär, Dr. Roman Luckscheiter
- nachfolgend DUK genannt -

und
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
- nachfolgend „ausführende Organisation“ genannt -

Präambel

Die DUK übernimmt Schirmherrschaften (u.a. in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der eingetragenen Wort-/Bildmarke 302015037135) auf der Grundlage der „Richtlinien zur Übernahme von Schirmherrschaften durch die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)“. Die ausführende Organisation erkennt mit der Unterzeichnung der nachfolgenden Vereinbarung auch die genannte Richtlinie als verbindlich an und bestätigt deren Erhalt.

I. Gegenstand und Dauer der Schirmherrschaft

1. Die DUK übernimmt die Schirmherrschaft über XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX (nachfolgend „Projekt“ genannt, auch falls es sich um eine Veranstaltung, Publikation, etc. handeln sollte). Die DUK vergibt die Schirmherrschaft für den Zeitraum von XX.XX.XX bis XX.XX.XX.
2. Die im schriftlichen Antrag auf Übernahme der Schirmherrschaft von der ausführenden Organisation gemachten Aussagen zu Titel, Themen, Zielen, Inhalten des Projekts, etwaiger Angaben zu Zeit und Ort und verantwortlichen Personen bzw. Zielgruppen werden als verbindlich erklärt.
3. Die ausführende Organisation informiert die DUK über alle wesentlichen Entwicklungen des Projektes, insbesondere über Veränderungen von Titel, Themen, Zielen, Inhalten oder Zielgruppen, wesentliche Umsetzungsprobleme, wesentliche Budgetveränderungen, Verzögerungen etc.
4. Die ausführende Organisation erkennt an, dass sie allein für die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt zuständig ist und keinen Anspruch auf Unterstützung der DUK für ihre Öffentlichkeitsarbeit hat.
5. Die ausführende Organisation ermöglicht auf Wunsch der DUK einem Vertreter bzw. einer Vertreterin die Teilnahme am Projekt.

II. Nutzung von Namen, Akronym und Logo der DUK

1. Die DUK autorisiert die ausführende Organisation, die Schirmherrschaft der DUK in allen einschlägigen Kontexten bekannt zu machen. Dies gilt sowohl für den Schriftzug „Unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission“ (auf die Nennung „e.V.“ ist im Allgemeinen zu verzichten) wie auch für das Logo der DUK, ergänzt durch den Schriftzug „Unter Schirmherrschaft der“ bzw. „Unter Schirmherrschaft von“. „Einschlägige Kontexte“ sind Layout-Produkte (z.B. Flyer, Ankündigungen, Veranstaltungsprogramme, Projektdokumentation; egal ob als gedrucktes oder als elektronisches Format), Web-Auftritte (inkl. Social Media und Apps), oder Ankündigungen per Email, über Blogs etc., falls diese Kontexte in einem genuinen Zusammenhang zu dem Projekt stehen, für die die DUK tatsächlich die Schirmherrschaft übernommen hat. Im englischen Kontext ist die Formulierung „Under the patronage of the German Commission for UNESCO“ zu verwenden, im französischen Kontext „Sous le patronage de la Commission allemande pour l'UNESCO“.
2. Die ausführende Organisation verpflichtet sich, die Schirmherrschaft durchgängig in zutreffender Weise zu kommunizieren, insbesondere nicht den Eindruck zu erwecken oder in Kauf zu nehmen, bei dem Projekt, für das die Schirmherrschaft erteilt wurde, handele es sich um eines der UNESCO oder DUK, die UNESCO oder DUK trage für das Projekt eine Verantwortung oder es bestünde mit der UNESCO oder der DUK eine andere als die hiermit vereinbarte Verbindung.
3. Die ausführende Organisation verpflichtet sich, das Logo der DUK nicht an Dritte weiter zu geben. Dritte dürfen die Schirmherrschaft über das Projekt der ausführenden Organisation im Lauftext jederzeit kenntlich machen durch die Verwendung der Formulierung „unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission“.
4. Der Schriftzug „Unter Schirmherrschaft der/von“ soll ausreichenden graphischen Abstand („Weißraum“) vom Logo der DUK haben, zugleich aber nahe genug am Logo der DUK stehen, so dass auch die flüchtige Betrachterin jederzeit den Bezug zwischen Text und Logo herstellen kann. Die Schriftgröße des Schriftzugs muss der Schriftgröße „DUK“ im Logo ähneln, die Schriftfarbe sollte möglichst schwarz, weiß oder blau sein. Insgesamt muss die Kombination von Schriftzug und Logo in einem sinnvollen Größenverhältnis zu anderen grafischen Elementen des Plakats/Flyers/Website/etc. stehen und darf diese nicht dominieren. Eine Verwendung in Website-Header/Footer oder Briefköpfen ist nicht zulässig, ebenso wenig in Titel- oder Profilbildern in Social Media. Falls mehrere Schirmherrschaften bestehen, kann das Logo der DUK in eine entsprechend übertitelte „Logo-Galerie“ aufgenommen werden.

Beispiel:



5. Die DUK stellt der ausführenden Organisation ihr Logo in geeigneten Dateiformaten (EPS bzw. JPG/PNG; ggf. Sprachvarianten; ggf. Farbvarianten) zur Verfügung. Die ausführende Organisation verpflichtet sich, das Logo allenfalls in Dateigröße bzw. -format zu verändern, falls dies nötig sein sollte.
6. Sofern technisch realisierbar, verlinkt die ausführende Organisation in elektronischen Medien das DUK-Logo auf die Internetseite der DUK (www.unesco.de).
7. Die ausführende Organisation legt der DUK verbindliche Fassungen zur Autorisierung der Nutzung von Name und Logo und zur Erteilung der Imprimatur rechtzeitig vor Veröffentlichung vor. Ein Druck bzw. eine Freischaltung von Websites ohne vorherige schriftliche Autorisierung durch die DUK ist unzulässig. Die DUK ist nicht verpflichtet, eine Autorisierung bzw. Imprimatur in weniger als drei Werktagen zu erteilen.
8. Die Dauer der erteilten Berechtigung endet mit dem Abschluss des Zeitraums, für welchen die Schirmherrschaft erteilt wurde (siehe Absatz I). Die ausführende Organisation verpflichtet sich, das Logo der DUK am Ende dieses Zeitraums unaufgefordert entweder von einschlägigen Websites und anderen fortdauernden, allgemein zugänglichen elektronischen Medien zu löschen oder den Text der Website so zu ändern, dass unmissverständlich ist, dass die Schirmherrschaft in der Vergangenheit bestand.
9. Eine Kündigung der Berechtigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere, wenn die Schirmherrschaft entzogen werden sollte (V.) oder die ausführende Organisation eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung verletzt.

III. Haftung

1. Der DUK sind keine Rechte Dritter bekannt, die der Benutzung des Logos entgegenstehen. Die DUK übernimmt keinerlei Garantie oder Haftung dafür, dass durch die Benutzung des Logos keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Die ausführende Organisation stellt die DUK von jeder Haftung frei, die sich durch den Hinweis auf die Schirmherrschaft der DUK oder durch die Benutzung des Logos ergeben könnte.

IV. Dokumentation

Die ausführende Organisation stellt der DUK unaufgefordert eine Dokumentation ihrer Pressearbeit sowie Belegexemplare aller Layout-Produkte zusammen mit dem aussagekräftigen, knappen Abschlussbericht zur Verfügung, spätestens drei Monate nach Ende des Zeitraums der Schirmherrschaft. Der Abschlussbericht sollte u.a. die Erreichung der selbstgesteckten Ziele und Art und Umfang der erreichten Zielgruppen behandeln. Eine elektronische Übermittlung ist ausreichend.

V. Entziehung der Schirmherrschaft

Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der der Vorgaben dieser Vereinbarung und der in der Präambel genannten Richtlinien hat die DUK jeder Zeit das Recht, die Schirmherrschaft ohne weitere Begründung fristlos zu entziehen.

Bonn, den

Stadt, den

Dr. Roman Luckscheiter
Deutsche UNESCO-Kommission e. V.

für die ausführende Organisation